

SATZUNG
für die Benutzung der Kindertagesstätte Wattenheim
der Ortsgemeinde Wattenheim
vom 02.09.2013

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wattenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Die Ortsgemeinde Wattenheim unterhält als Träger gemäß § 10 Kindertagesstättengesetz eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Name und Anschrift der Einrichtung:
Kindertagesstätte Wattenheim
Friedhofstraße 1, 67319 Wattenheim

§ 2 Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern oder die tatsächlichen Personensorge-rechtsinhaber. Gleichgestellt sind Personen, in deren Haushalt das Kind vorübergehend oder dauernd aufgenommen und denen die Aufsichtspflicht über das Kind übertragen worden ist.

§ 3 Aufnahme

- (1) Soweit in den Einrichtungen entsprechende Gruppen eingerichtet sind, können Kinder bis zum 2. Lebensjahr als Krippenkinder, danach als Kindergartenkinder und im Grundschulalter als Hortkin-der aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme von Krippen-, Ganztags- und Hortkindern kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden und genehmigten Plätze erfolgen.
Vorrangig berücksichtigt werden:
 - berufstätige Alleinerziehende
 - besondere familiäre Situation
 - Berufstätigkeit beider Elternteile
- (3) Nicht aufgenommen werden Kinder mit körperlichen und/oder geistigen Gebrechen, für deren Be-treuung die räumlichen und personellen Voraussetzungen fehlen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten können innerhalb einer Woche nach Aufnahme des Kindes die An-meldung stornieren. In diesem Fall wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 4 Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu stellen.
Folgende schriftliche Unterlagen sind vor bzw. am Tag der Aufnahme vorzulegen:

- a) der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen
- b) die Erklärung über die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die im Haushalt leben
- c) ein ärztliches Attest darüber, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist (das Attest darf höchstens eine Woche alt sein).

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Auftrag und nach Wei-sung des Trägers. Sobald die Anmeldungen die Höchstzahl der richtliniengemäßen Belegung errei-chen, ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, den Träger zu unterrichten.

§ 5 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung aus der Kindertagesstätte ist mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich. Sie ist durch die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder bei Verstößen gegen diese Satzung ausge-schlossen werden, insbesondere
 - a) wenn der monatliche Elternbeitrag 3 Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt ist,
 - b) bei dauernder Weigerung, den Anordnungen des Erziehungspersonals Folge zu leisten,
 - c) bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten (§ 7 Abs. 3), bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Über den Ausschluss nach Buchstabe c) entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte, ansonsten der Ortsbürgermeister unter Beteiligung der Leitung der Kindertagesstätte. Den Erziehungsberechtigten ist vorher entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 6 Öffnungs- und Ferienzeiten und Schließung

- (1) Die Öffnungs- und Ferienzeiten werden auf Vorschlag der Leitung nach Anhörung des Elternausschusses vom Träger festgelegt; § 4 Kindertagesstättengesetz gilt entsprechend.
- (2) An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an Heilig Abend und Silvester sowie für die Dauer von bis zu vier Wochen innerhalb der Sommerferien ist die Kindertagesstätte geschlossen. Gleiches gilt für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (3) Weiter kann die Kindertagesstätte aus wichtigen Gründen (z.B. Anordnung des Gesundheitsamtes) geschlossen werden. Über die Schließung entscheidet der Träger.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Aufsichtspflicht für den Weg zur und von der Kindertagesstätte liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich besuchen. Das Fernbleiben eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten der Kindertagesstättenleitung umgehend mitzuteilen.
- (3) Zur Vermeidung von Ansteckungen müssen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückhalten und die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht.
Als ansteckende Krankheiten gelten die in § 34 des Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen. Das Kind darf die Kindertagesstätte auch dann nicht besuchen, wenn eine Person, in deren Wohngemeinschaft das Kind lebt, an einer in § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheit erkrankt ist.
- (4) Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes (auch wenn nur der Verdacht einer solchen Krankheit bestand) kann von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung verlangt werden, bevor das Kind wieder in die Kindertagesstätte kommt. Aus dem Attest muss sich ergeben, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In begründeten Fällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 8 Haftung und Unfallversicherung

- (1) Für alle Schäden, die durch Willkür und Unfolgsamkeit der Kinder entstehen, haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Träger haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden der betreuten Kinder, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kindertagesstättenbereich stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Unfälle, die sich im Rahmen des Kindertagesstättenbetriebes ereignen und Personenschäden zur Folge haben, besteht im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Siebtes Buch (VII) –Gesetzliche Unfallversicherung- Versicherungsschutz.

§ 9 Elternbeitrag

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu zahlen, der durch das Jugendamt jeweils festgesetzt wird.
- (2) Der Elternbeitrag ist ab Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde. Die Erziehungsberechtigten erhalten über den zu zahlenden Elternbeitrag einen gesonderten Bescheid.
- (3) Der Elternbeitrag ist jeweils am 05. eines jeden Monats im Voraus an die Verbandsgemeindekasse Hettenleidelheim zu entrichten.
- (4) Schließungen der Kindertagesstätte haben auf den Elternbeitrag keinen Einfluss.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss (§ 5) erfolgt.
- (6) Bei länger andauerndem entschuldigtem Fehlen des Kindes (z.B. nach § 5 Abs. 2 c) kann der Träger, auf Antrag der Eltern, in Härtefällen den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (7) Gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Antrag ist über die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim an das Jugendamt bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zu stellen.
- (8) Soweit die Höhe des Elternbeitrages einkommensabhängig ist, haben die Erziehungsberechtigten entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Einstufung in die Höchste Beitragsklasse.
Die Prüfung des Einkommens erfolgt nach den Richtlinien zur Elternbeitragserhebung in Krippen, Horten und altersgemischten Einrichtungen, die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.

§ 10 Essensgeld

- (1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen wird gesondert ein Essensbeitrag erhoben, der von der Leitung im Einvernehmen mit dem Träger festgelegt wird.
- (2) Eine Nichtteilnahme am Mittagessen ist der Leitung einen Tag vorher, in Fällen akuter Erkrankung bis spätestens 10.00 Uhr morgens, mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.

Wattenheim, den 02.09.2013



(Ernst-Albert Kraft)
Ortsbürgermeister

Anlagen

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (§ 34)

Richtlinien zur Elternbeitragshebung

Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz

§ 34

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7)

Richtlinien zur Elternbeitragserhebung in Krippen, Horten und altersgemischten Einrichtungen

Nach § 12 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991 werden die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten unter anderem durch Elternbeiträge aufgebracht.

Die Erhebung der Elternbeiträge regelt § 13 des Kindertagesstättengesetzes. Für die sogenannten „anderen“ Kindertagesstätten (Krippen, Horte, altersgemischte Einrichtungen) werden die Elternbeiträge vom Jugendamt nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wird bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen in sogenannten „anderen“ Kindertagesstätten wie folgt verfahren:

1. Die Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe wird vom Träger der Kindertagesstätte vorgenommen. Auf dieser Grundlage erhebt der Träger sodann den jeweiligen Elternbeitrag. Die Einordnung gilt grundsätzlich bis zur Beendigung des laufenden Kindertagesstättenjahres. Bei Beginn eines neuen Kindertagesstättenjahres wird die Einordnung neu vorgenommen.
2. Bei der Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe ist das Einkommen der Eltern und des Kindes, das die Einrichtung besucht, zu berücksichtigen. Bei Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit ist maßgebende Grundlage der Bruttoverdienst abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei Beamten: Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) der letzten 12 Monate. Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der aktuelle Einkommenssteuerbescheid, wobei die Bruttoeinnahmen aus selbständiger Tätigkeit oder anderen Einkommensarten um die festgelegten Steuern und Versicherungsbeiträge gekürzt werden.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, wird der jeweilige Höchstsatz als Elternbeitrag erhoben.

Die Richtlinien treten ab 01. August 2013 in Kraft.